



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

54. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 18. JANUAR 1929 / Nummer 3

Der Treurabatt

Von Verbandssyndikus Assessor Heßler

Unter den Unternehmenszusammenfassungen nehmen die Kartelle (Syndikate, Konventionen) eine hervorragende Stellung ein. Sie sind freiwillige Verbände zwischen selbständig bleibenden Unternehmern derselben Art. Sie bezwecken jedoch nicht wie die Trusts (Konzerne, Interessengemeinschaften) eine Vermögenszusammenfassung, sondern dienen als Produktions-, als Verkaufs- oder als gemischte Kartelle der einheitlichen Regelung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen in ihrer Industrie oder ihrem Gewerbe.

Der Zwang, den das Kartell zum Zwecke der monopolistischen Marktbeherrschung ausübt, richtet sich nicht nur gegen seine Mitglieder, sondern auch gegen die Konkurrenz und die Abnehmer. In den Dienst dieses äußeren Organisationszwanges wird der Treurabattvertrag gestellt.

Auf Grund eines solchen Vertrags gewährt das Kartell den Abnehmern, die ihren Bedarf ausschließlich bei seinen Mitgliedern decken, einen bestimmten Rabatt. Dieser Rabatt tritt in Wegfall, wenn der Abnehmer auch von Außenseitern Ware bezieht. Der Kunde ist in diesem Falle auch meist verpflichtet, den in einem gewissen Zeitraum bereits bezogenen Rabatt zurückzuzahlen.

Der Treurabatt nimmt wirtschaftlich seinen Ausgang von der kaufmännischen Gepflogenheit, Geschäftsfreunden Rabatt zu gewähren. Wenn er sich in dieser Richtung entwickelt, ist er eine gerechtfertigte Gegenleistung für Vertragstreue oder ein begründeter Vorzugspreis für den sich bietenden größeren und regelmäßigen Absatz. Er wird auf Grund der normalen Preise in Rechnung gestellt, ist also nichts anderes als der Grossisten- und Mengenrabatt, der hier in bestimmtem Umfange auch dem vertragsstreuen Einzelhändler gewährt wird.

Der Treurabatt verliert jedoch den Charakter einer Umsatzbonifikation, wenn er in den Dienst des Organisationskampfes gestellt wird. Er bezweckt dann lediglich die Stärkung des Kartells und richtet sich gegen die Außenseiter der eigenen Industrie und gegen die Abnehmer, die nicht ausschließlich von dem Kartell beziehen. Die Gewährung des Treurabatts ist nicht mehr als eine Vergünstigung zu beurteilen. Die Versagung des Treurabatts, die Treurabattsperrung, wird zur Vertragsstrafe. Die Basis für die Berechnung des Rabatts verschiebt sich. Er wird nicht mehr vom Grundpreis dem vertrags-

streuen Kunden in Abzug gebracht, sondern auf den Grundpreis dem vertragsuntreuen Kunden zugeschlagen.

Hat der Treurabatt diese Aufgabe erfüllt, nimmt also das Kartell hinsichtlich seiner Industrie eine autonome Stellung ein, so beschränkt er seinen Einfluß nicht darauf, dem Kartell diese Machtstellung zu erhalten, sondern ermöglicht eine Preissteigerung, die weder durch die Marktlage noch durch die Herstellungskosten bedingt ist. Er wird gemeingefährlich. Aus der angenehmen Gepflogenheit des ehrbaren Kaufmanns ist das verwerfliche Mittel eines rücksichtslosen Preissteigerungskomplots geworden.

Diese Perspektiven sind bei einer Erörterung der Treurabattfrage im Einzelfall in Betracht zu ziehen. Es wäre verfehlt, den Treurabatt unter allen Umständen abzulehnen. Wird er von wohlgesinnten Kaufleuten ausgebaut, so kann er Industrie und Handel nur günstig beeinflussen, dient er dagegen der gewissenlosen Absatzericherung einer monopolistischen Unternehmensvereinigung, so untergräbt er den wirtschaftlichen Fortschritt und erzwingt eine volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Steigerung oder Hochhaltung der Preise.

Außenseiter und Abnehmer sind den schädlichen Auswirkungen eines Treurabattvertrages nicht schutzlos preisgegeben. Die Treurabattsperrung ruft eine Preisdifferenzierung hervor, die für den davon betroffenen Abnehmer als Nachteil im Sinne von § 9 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Kartellverordnung) zu beurteilen ist. Für die Erklärung des Lieferverbandes bzw. der Lieferfirma, daß eine Weitergewährung des Rabattes nicht mehr in Betracht komme, ist deshalb die Einholung der Einwilligung des Kartellgerichtsvorsitzenden notwendig.

Die Treurabattsperrung ist nicht zu genehmigen, wenn sie dem in Frage kommenden Abnehmer die Aufrechterhaltung seiner Existenz unmöglich macht oder in einem nicht zumutbaren Maße erschwert (Entscheidung des Kartellgerichts vom 13. Dezember 1928 — K 402/27).

Verhängt das Kartell die Treurabattsperrung gegen einen Kunden trotz Versagung der Einwilligung des Kartellgerichtsvorsitzenden, so kann der Kunde Schadenersatz auf Grund des § 823, Abs. 2, BGB. verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Einwilligung überhaupt nicht nachgesucht wird. Die Rechtsprechung des Kartellgerichts